



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Per E-Mail :  
[regulation@finma.ch](mailto:regulation@finma.ch);  
z.H. Herr Michael Brügger  
FINMA  
3003 Bern

Für Rückfragen:  
Isabel Kohler Muster  
Direktwahl: +41 32 625 4131  
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 31. Januar 2017

## **FINMA-Rundschreiben 2017/xx „Outsourcing – Banken und Versicherer“; Stellungnahme santésuisse**

Sehr geehrter Herr Brügger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Namen unserer angeschlossenen Krankenversicherer Stellung zum beabsichtigten Rundschreiben 2017/xx „Outsourcing – Banken und Versicherer“, da unserer Mitglieder direkt davon betroffen sind.

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Die Anwendbarkeit des Rundschreibens neu auch auf gruppeninterne Outsourcings führt bei den Krankenversicherern zweifelsohne zu einem Mehraufwand und generiert weder einen Mehrwert für die Versicherer noch zusätzliche Sicherheiten und Garantien für die Versicherungsnehmer. Insbesondere berücksichtigt das Rundschreiben nicht die spezifischen Besonderheiten bei einer gruppeninternen Auslagerung gegenüber externen Auslagerungen. Kriterien betreffend gruppeninternem Outsourcing müssen weniger streng sein als jene für das externe Outsourcing. So sind z.B. für gruppeninterne Auslagerungen in der Bestimmung unter V.B. (Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters) Ausnahmen zu machen, da diese in Gruppenkonstellationen wenig Sinn machen (dies gilt insbesondere für Rz. 24 f., welche für gruppeninterne Lösungen nicht greifen sollen). Das Ziel einer Gruppengesellschaft ist denn gerade eine gewisse Einheit und Kohärenz in seinen betriebsinternen Abläufen zu generieren. Da das Rundschreiben diesem wichtigen Punkt keine Rechnung trägt, sind unbedingt entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

### **Zu Ziff. II. Begriffe**

#### Rz. 4-7:

Es werden diejenigen Dienstleistungen aufgeführt, welche aus Sicht der FINMA als „wesentlich“ gelten. Die Krankenversicherer gehen deshalb davon aus, dass diejenigen Dienstleistungen, welche hier nicht aufgeführt sind, nicht vom Geltungsbereich des Rundschreibens erfasst werden. Andernfalls muss das Rundschreiben präzisiert werden.

Weiter besteht ein uneinheitliches Verständnis in der Terminologie in der französischen Version des Rundschreibens, wo der Begriff „fonction essentielle“ figuriert, während in Art. 4 Abs. 2 lit. j VAG der Begriff „fonction importante“ aufgeführt ist. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Ebenfalls findet der folgende Satz auf Seite 8 im Erläuterungsbericht für Banken keine Abstützung im Rundschreiben: „*Erhält der Dienstleister im Rahmen einer Auslagerung Zugang zu CID, gilt ein Outsourcing als wesentlich.*“ Insofern ist auch nicht klar, ob diese erweiterte Begriffsdefinition auch für Versicherer gelten soll. Je nach dem muss das Rundschreiben hier Klärung verschaffen.

### **Zu Ziff. III. Geltungsbereich**

Kleine und mittlere Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 5, 4 und 3 sowie Unternehmen, welche die gesamte Durchführung des Versicherungsgeschäfts an eine gruppeninterne Dienstleistungsgesellschaft (z.B. Agentur) ausgelagert haben – sofern solche überhaupt darunter fallen -, sind vom Geltungsbereich auszunehmen.

Gruppeninterne Dienstleistungsgesellschaften handeln im Namen und auf Rechnung der Versicherungsgesellschaft. Sie handeln somit rechtlich unselbständig. Es ist deshalb sowie auch mit Blick auf die Zweckverfolgung des Rundschreibens (reine Risikoüberlegungen), nicht nötig und betreffend Verwaltungskosten auch nicht sinnvoll, wenn als Folge einer solchen Unterstellung unter den Geltungsbereich rein dadurch zahlreiche Aufgaben im Unternehmen selber verbleiben müssen, welches unter der gleichen Oberleitung und der gleichen operativen Führung wie das Versicherungsunternehmen selber steht. Dies führt bei den Krankenversicherern zu teuren Doppelspurigkeiten.

Ebenso darf das Rundschreiben keine Anwendung finden auf Krankenzusatzversicherer in Abgrenzung zu anderen Versicherungszweigen im Bereich der Privatversicherungen (Haftpflicht- und Sachversicherung), denn bei diesen ist zu berücksichtigen, dass die meisten Versicherer das KVG- und VVG-Geschäft formell in verschiedenen Rechtsträgern führen, gleichzeitig aber die administrative Abwicklung des Versicherungsgeschäfts durch eine einzige Gesellschaft erfolgt, sei dies durch eine Dienstleistungsgesellschaft oder durch einen der beiden Versicherer, in der Regel die KVG-Gesellschaft. Die Politik hat sich wiederholt gegen eine Trennung der Bereiche KVG und VVG ausgesprochen. Bestimmungen, die das Führen des KVG- und VVG-Geschäfts aus einer Hand erschweren, dürfen somit für die Krankenzusatzversicherer keine Anwendung finden. Entsprechende Korrekturen sind im Rundschreiben vorzunehmen.

Weiter sind die Vermittler zwecks Klarstellung hin zur FINMA-Mitteilung 63 (2014) vom Geltungsbereich des Rundschreibens auszunehmen, weil sie nicht vom Versicherer direkt beauftragt werden, sondern in einem Vertragsverhältnis zum potentiellen Versicherungsnehmer stehen. Der Versicherer hat somit keinerlei Einfluss auf den Erfolg der Geschäftstätigkeit eines Vermittlers. Dieser liefert dem Versicherer lediglich das „Resultat“ seiner Bemühungen ab. Der Vertrag zwischen dem Vermittler und dem Versicherer stellt somit gar keine Auslagerung im Sinne des Rundschreibens dar.

### **Zu Ziff. IV. Zulässigkeit**

Die Krankenversicherer begrüßen im Grundsatz die geplante Regelung, wonach die Auslagerung aller wesentlichen Dienstleistungen zulässig ist.

Unverständlich ist jedoch die neue Regelung, wonach die Risiko- und Compliance-Funktion als Ganzes nicht ausgelagert werden darf. Für die Versicherer ist es von Vorteil, diese Bereiche – insbesondere gruppenintern – als Ganzes auszulagern, denn durch diese Auslagerung ist ein sehr viel wirksameres Risikomanagement und eine viel bessere Compliance auf konsolidierter Ebene

möglich. Dieses neue Verbot führt zu keinerlei Mehrwert sondern zu grossem Mehraufwand für die Unternehmen, weshalb es abzulehnen ist.

A. Rz. 12: Der Begriff „Geschäftsbeziehungen“ muss präzisiert werden. Es ist nicht klar, was die FINMA darunter alles versteht. Handelt es sich z.B. um sämtliche Geschäftsbeziehungen?

### **Zu Ziff. V. Anforderungen an auslagernde Unternehmen**

B. Rz. 23: Die Durchführung einer Risikoanalyse ist Sache der Versicherer, ob und in welcher Form solche Überlegungen stattfinden darf nicht vorgeschrieben werden. Es kann nicht sein, dass diese Elemente massgebend für die Erteilung einer FINMA-Bewilligung sind.

B. Rz. 27: Steht der gruppeninterne Dienstleister unter der gleichen Oberaufsicht und der gleichen operativen Führung wie das Versicherungsunternehmen selber, ist diese Vorgabe aus Risikoüberlegungen nicht erforderlich und mit Blick auf die dadurch resultierende Aufblähung der Verwaltungskosten auch nicht sinnvoll (vgl. Bemerkung oben unter Ziff. III.).

E. Rz. 32 ff.: Das Einräumen eines umfassenden (vertraglichen) Einsichts- und Prüfungsrechts bei Dritten zugunsten der FINMA geht zu weit und ist zu streichen. Die Prüfung ist Sache der Versicherer. Entsprechende Vertragsbestandteile wirken sich negativ bzw. hindernd auf mögliche Kollaborationen aus. Die übrigen Bestimmungen im Rundschreiben reichen bei Weitem aus, um das durch Rz. 32 anvisierte Ziel zu erreichen. So besagt Rz. 34, wonach Auslagerungen von Dienstleistungen die Aufsicht durch die FINMA nicht erschweren dürfen, insbesondere bei Auslagerungen ins Ausland. Der Fokus sollte somit im Rundschreiben auf der Beantwortung der Frage liegen, was in diesem Zusammenhang als *wesentliches* Outsourcing ins Ausland zu betrachten ist.

Im umgekehrten Fall widerspricht bei Auslagerungen ins Ausland dieses vollumfängliche Einsichts- und Prüferecht einer ausländischen Aufsichtsbehörde dem Souveränitätsprinzip der Schweiz sowie zahlreichen ausländischen Regelungen und steht zudem im Widerspruch zu Art. 271 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

F. Rz. 37: Die genaue Bedeutung dieser Bestimmung (Auslagerung von Massen-Kundenidentifikationsdaten ins Ausland) ist in den Erläuterungen bereits aufgeführt. Der Klarheit halber sollte sie ins Rundschreiben integriert werden. Weiter sollte diese Bestimmung in die Verträge mit den Dienstleistern im Ausland übernommen werden können, damit die ausländische Behörde nicht jedes Mal ihre Zustimmung geben muss bzw. nicht jedes Mal ein Rechtsgutachten eingeholt werden muss. Diese Möglichkeit ist im Rundschreiben zu ergänzen.

G. Rz. 40:

Die Einführung einer Verpflichtung, wonach das Unternehmen den Beizug von Unterakkordanten von seiner vorgängigen Genehmigung abhängig zu machen hat, ist einerseits nachvollziehbar jedoch in der Zusammenarbeit mit wichtigen globalen Dienstleistern wie Microsoft oder Google schlicht nicht umsetzbar und deshalb zu streichen. Das Rundschreiben sollte den Marktteilnehmern Regeln überbinden, die umsetzbar sind und nicht hinderlich in der Erfüllung ihrer Pflichten.

### **Zu Ziff. VI. Auflagen und Ausnahmen**

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass die FINMA in begründeten Fällen Ausnahmen machen kann und von der Einhaltung des Rundschreibens ganz oder teilweise befreien kann. Im Rundschreiben fehlen jedoch Kriterien oder Bedingungen, an denen sich die FINMA bei diesen Entscheiden zu orientieren hat. Die betroffenen Unternehmen sind ansonsten der Willkür der FINMA ausgesetzt.

Es geht hier um die Umsetzung der verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Das Rundschreiben ist dahingehend zu präzisieren.

Sollte die oben erwähnte Konstellation (Versicherungsunternehmen und Dienstleister stehen unter der gleichen Oberleitung und der gleichen operativen Führung, vgl. Bemerkungen zu Ziff. III., erster Abschnitt) nicht ohnehin vom Geltungsbereich ausgenommen sein, ist es aus den gemachten Überlegungen sinnvoll, diese von der Einhaltung des Rundschreibens teilweise oder ganz zu befreien.

### **Zu Ziff. VII. Übergangsbestimmungen**

Diese Bestimmung ist dahingehend zu *präzisieren*, wonach das Rundschreiben für Änderungsge-  
nehmigungen ab dem Zeitpunkt gilt, in dem der FINMA eine Geschäftsplanänderung gestützt auf  
Art. 4 Abs. 2 lit. j i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VAG mitgeteilt wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen in der Überarbeitung des Rund-  
schreibens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**  
Direktion



Verena Nold  
Direktorin



Isabel Kohler Muster  
Leiter Rechtsdienst santésuisse-Gruppe